



1. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN IN ZEICHNUNG, SCHRIFT U. FARBE.

1 A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 5 BBAUG)
- SO** SONDERBAUGEBIET GEM. § 10 (1) (2) BAUNVO
- I** ZWINGEND EG, MAX. FIRSHÖHE 3,00 M
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BAUNVO)
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT IHREN BREITEN - ES HANDELT SICH DABEI NUR UM WIRTSCHAFTSWEGE
- SD 15 - 30°** VORGESCHRIEBENE SATTELDÄCHER ZWISCHEN 15 - 30° NATURROTE ZIEGEL
- 0** OFFENE BAUWEISE, ZWINGEND
- LÖSCHWASSERZISTERNE, GLEICHZEITIG ENTNAHMESTELLE FÜR GARTENWASSER

1 B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 2341** PLANNUMMERN
- BESTEHENDES WOHNHAUS
- BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 DAS BAUGEBIET WIRD ALS SONDERGEBIET GEM. § 10 BAUNVO FESTGESETZT. DAS GEBIET IST ALS KLEINGARTENGELÄNDE ZU NUTZEN. JE GRUNDSTÜCK IST HÖCHSTENS EIN GARTENGERÄTESCHUPPEN ZULÄSSIG, GEGEBENENFALLS MIT EINGEBAUTEN CHEMIKALIENABORT, JEDOCH OHNE FEUERUNGSANLAGE. DER FUNDAMENTSOKKEL DARF MAX. 0,30 M HOCH SEIN. ALLE ÜBRIGEN BAULICHEN ANLAGEN WIE SCHWIMMBECKEN, SCHUPPEN, KLEINTIERSTÄLLE, ABORTHÄUSCHEN, LAUBEN, GASBEHÄLTER, ÜBERDACHTE TERRASSEN, MASSIV BEFESTIGTE TERRASSEN, KFZ-STELLPLÄTZE ODER KELLER, STÜTZMAUERN HÖHER ALS 0,50 M, ANTENNEN UND MASTEN SOWIE DAS AUFSTELLEN VON WOHNANHÄNGERN UND ZELTEN SIND UNZULÄSSIG.

2.2 FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ÜBERBAUBARE FLÄCHE BETRÄGT BEI EINER GARTENFLÄCHE

UNTER 200 qm	MAX. 9 qm,
200 - 300 qm	MAX. 12 qm UND
ÜBER 300 qm	MAX. 15 qm.

2.3 ZUR BEDACHUNG SIND NUR NATURROTE ZIEGEL ZULÄSSIG. DIE GEBÄUDE SIND IN HOLZBAUWEISE MIT SENKRECHTER BRETTVERKLEIDUNG AUSZUFÜHREN UND MIT DUNKELBRAUNEM, MATTEM FARBANSTRICH ZU VERSEHEN. DIE FENSTERÖFFNUNGEN DÜRFEN MAX. 1/8 DER JEWELIGEN WANDFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE MAX. TRAUFGHÖHE BETRÄGT 2,25 M, DIE MAX. FIRSHÖHE 3,00 M.

2.4 DIE NACH ART. 6 Abs. 3 BAYBO ERFORDERLICHEN ABSTANDFLÄCHEN WERDEN AUF 1,50 M REDUZIERT (ART. 107, Abs. 4 i.V. MIT 7 Abs. 1 BAYBO).

DIE GERÄTESCHUPPEN SIND SO GEGENEINANDER ZU VERSETZEN, DASS DIE BRANDSCHUTZABSTÄNDE GEWAHRT BLEIBEN. AUSNAHMSWEISE WIRD ZUGELASSEN, DASS AN DER GEMEINSAMEN GRENZE DOPPELHÜTTEN MIT GLEICHER DACHNEIGUNG ERRICHTET WERDEN KÖNNEN. AUF DIE AUSBILDUNG DER GRENZWÄNDE ALS BRANDWÄNDE WIRD IM HINBLICK DARAUFGEDASS FEUERSTELLEN UNZULÄSSIG SIND, VERZICHTET.

2.5 SEITLICHE UND STRASSENSEITIGE EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,20 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER EINFRIEDUNGEN IN EINEM STRASSENZUG IST AUF EINANDER ABZUSTIMMEN UND ALS SENKRECHTER LATTENZAUN ODER MASCHENDRAHTZAUN SOCKELLOS UND HINTERPFLANZT AUSZUFÜHREN. DAS KLEINGARTENGELÄNDE DARF IN GANZER ODER QUARTIERWEISE ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSWEGE BZW. AM RANDE DES GELTUNGSBEREICHES EINGEFRIEDET WERDEN.

2.6 DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. ZU JEDER GERÄTEHÜTTE IST MIND. EIN LAUB- BZW. OBSTBAUM ZU PFLANZEN. DIE ANPFLANZUNG FREMLÄNDISCHER NADELGEHÖLZE INNERHALB DES KLEINGARTENGELÄNDES IST UNZULÄSSIG.

2.7 DIE ZUFahrTEN DÜRFEN NUR MIT EINEM WASSERGEbUNDENEN BELAG VERSEHEN WERDEN.

2.8 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG.

GAUASCHACH
M.1:1000

BEBAUUNGSPLAN "DORFWIESEN"
STADT HAMMELBURG, STADTTEIL GAUASCHACH

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 23.09.81. BIS 28.09.81. BEI DER STADTVERWALTUNG HAMMELBURG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER AB 25.07.81 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET UND DIE NACH § 2 Abs. 5 BBAUG BETEILIGTEN DAVON BENACHRICHTIGT WORDEN.

HAMMELBURG, DEN 15.01.82.....
(FELL)
1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 19.10.81 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 15.01.82.....
(FELL)
1. BÜRGERMEISTER

Der Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 24.02.82, Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG i.V.m. § 3 der Delegations-VO. vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F.d.VO. vom 04.07.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Bad Kissingen, 24.02.82
Landratsamt
I.A.
Fleischer/DRA

HINWEIS, DASS DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN AB 30.01.82 IM RATHAUS HAMMELBURG, ZIMMER 24, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN FÜR JEDERMANN ZUR EINSICHT AUFLIEGT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 Abs. 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HAMMELBURG, DEN 10.05.82.....
STADT HAMMELBURG 13.11.1980
STÄDT. BAUAB- ERG. 14.5.1981 (FELL)
TEILUNG (WEIBEL) 2.6.1981, 1. BÜRGERMEISTER